

## Tit. VI.2.3 RdSchr. 15e

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

---

## Tit. VI – Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung -> Tit. VI.2

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 15e

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. VI.2.3 RdSchr. 15e – Abmeldungen

(1) Abmeldungen sind bei folgenden Tatbeständen erforderlich:

- a) Beendigung des Leistungsbezugs bei Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V . (Dies gilt auch bei einem Eintritt von Sanktionen und einem damit verbundenen vollständigen Ende des Leistungsbezugs.),
- b) Wechsel der Krankenkassenzuständigkeit während des Leistungsbezugs (Eine Abmeldung wird nicht erstellt, wenn der Mitgliederbestand einer Krankenkasse vollständig von einer anderen Krankenkasse übernommen wird.),
- c) Sonstige Gründe,
- d) Tod des Leistungsbeziehers.

(2) Bei wechselnder Zuständigkeit des Leistungsträgers (z. B. bei temporären Bedarfsgemeinschaften, vgl. I 1.1.3) ist bei jedem erneuten Ende des Leistungsbezugs von dem jeweils zuständigen Leistungsträger eine Abmeldung zu erstellen.

(3) Beim Tod des Leistungsbeziehers erfolgt die Abmeldung - ungeachtet des Leistungsbezugs für den Todesmonat - zum Todestag.